

Tarifvertrag über die Zahlung einer Corona-Prämie für das Jahr 2020

Für die SRH Kliniken

zwischen der

SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,

Straße des Friedens 122, 07548 Gera,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.- Doz. Dr. Uwe Leder,

SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,

vertreten durch den Geschäftsführer Priv.- Doz. Dr. Uwe Leder,

SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,

Guttmanstraße 1, 76307 Karlsbad,

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,

vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Sprekelmeyer,

SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Krankenhaus Oberndorf a. N. GmbH,

Umlandstraße 2, 78727 Oberndorf a.N.,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andor Toth,

SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH,

Bei der alten Saline 2, 74206 Bad Wimpfen,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Christopeit,

SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH,

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen,

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jan-Ove Faust,

SRH Klinikum Burgenlandkreis GmbH,

Humboldtstr. 31, 06618 Naumburg,

vertreten durch die Geschäftsführerin Angret Neubauer,

SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,

Reinhardtsbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda,
vertreten durch die Geschäftsführerin Annett Gratz

– nachstehend zusammenfassend „**ARBEITGEBER**“ genannt –

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

SRH Kliniken GmbH,

diese vertr. d. d. Geschäftsführer Werner Stalla,

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg

und dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,

Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kerstin Boldt

sowie dem

Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau RAin Sandra Bigge

sowie dem

Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Andrea Huth

Die sog. Corona-Pandemie hat insbesondere die Beschäftigten in Kliniken im Jahr 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt. Das Engagement der Beschäftigten soll nach Auffassung der Parteien angemessen honoriert werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte an den genannten Kliniken der SRH Kliniken GmbH.

- (2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte (leitende Ärzte)

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Prämie, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand.

Protokollerklärung:

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

§ 3 Höhe der Prämie

- (1) Die Höhe der Prämie bestimmt sich nach dem Einsatzbereich und gliedert sich wie folgt:

Kategorie 1: Einsatz in speziellen Covid-Bereichen

EUR 700,00

Kategorie 2: Einsatz in Bereichen mit Betreuung von Covid-Patient*innen, sowie Einsatz in Funktionsbereichen, die nicht in Kategorie 1 fallen

EUR 300,00

Kategorie 3: Einsatz in Covid-freien Bereichen oder Home Office

EUR 150,00

- (2) Beschäftigte, die in 2020 in Teilzeit tätig waren, erhalten die Prämie anteilig entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis der für den Bemessungszeitraum 2020 individuellen vertraglich geregelten Teilzeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit, mindestens jedoch EUR 150,00. Sollte der Beschäftigungsumfang am 1. Dezember höher sein als der durchschnittliche Beschäftigungsumfang im Jahr 2020, erhält der Beschäftigte eine Prämie entsprechend des Beschäftigungsumfangs zum 1. Dezember.

- (3) PJler erhalten die Prämie in Höhe von 150 EUR.
- (4) War ein Beschäftigter im Jahr 2020 in Bereichen unterschiedlicher Kategorien tätig, wird die Prämie der jeweils höchsten Kategorie gezahlt.
- (5) Soweit ein Beschäftigter ganz oder teilweise im Jahr 2020 Zeiten gemäß §11 Abs. 2 des SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel aufweist, erhält er mindestens eine Prämie der Kategorie 3. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Zuordnung der Einsatzbereiche gemäß Abs. 1 zu den Kategorien erfolgt durch die Betriebsparteien in einer abzuschließenden Betriebsvereinbarung.
- (7) Soweit ein Arbeitgeber bereits eine steuerfreie Corona-Prämie, insbesondere die staatliche Corona-Prämie nach § 26a KHG zur Auszahlung gebracht hat, minimiert diese die Höhe der Corona-Prämie gemäß diesem Tarifvertrag.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Prämie erfolgt spätestens zum 31. Januar 2021.

§ 5 Laufzeit, Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft und endet ohne Nachwirkung zum 31. Januar 2021. Er entfaltet keine Gültigkeit für Folgejahre.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

Heidelberg, den 18. 12. 2020

Für die SRH Kliniken

Für den Marburger Bund
